

Recht und Gerechtigkeit am Beispiel des Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Vorlesung Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Pierre Hauck LL.M. (Sussex)

I. Allgemeines

Art. 6 enthält mit dem sog. fair-trial-Grundsatz eine Vielzahl prozessualer Rechte, durch die die Einhaltung der rechtsstaatlichen Mindestgarantien im Strafprozess gesichert werden sollen. Es ist jedoch immer zu prüfen, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit, d.h. vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Rechtsmittelinstanz, als „fair“ anzusehen ist. So kann z.B. trotz Verletzung eines Verfahrensrechts kein Verstoß gegen Art. 6 vorliegen, sofern das Verfahren insgesamt als fair bewertet wird.

Artikel 6

Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

II. Die einzelnen Verfahrensrechte

1. Recht auf ein unabhängiges und faires Verfahren (Art. 6 I 1)
2. Recht auf öffentliche Verkündung des Urteils (Art. 6 I 2)
3. Unschuldsvermutung (Art. 6 II)
4. Recht auf Unterrichtung über die erhobene Beschuldigung (Art. 6 III Buchst. a)
5. Recht auf Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 III Buchst. b)
6. Recht auf Beistand (Art. 6 III Buchst. c)
7. Fragerecht (Art. 6 III Buchst. d)
8. Recht auf einen Dolmetscher (Art. 6 III Buchst. e)

1. Recht auf ein unabhängiges und faires Verfahren (Art. 6 I 1)

a) Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter

b) Recht auf ein faires Verfahren

aa) Grundsatz der Waffengleichheit (zugleich eine besondere Ausprägung des Gleichheitsgebots aus Art. 14 EMRK)

bb) Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 I GG)

cc) Recht auf Begründung der Entscheidungen

c) Recht auf ein öffentliches Verfahren (vgl. auch Art. 6 I 2)

d) Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist

2. Recht auf öffentliche Verkündung des Urteils (Art. 6 I 2)

3. Unschuldsvermutung (Art. 6 II)

4. Recht auf Unterrichtung über die erhobene Beschuldigung (Art. 6 III Buchst. a)

5. Recht auf Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 III Buchst. b)

6. Recht auf Beistand (Art. 6 III Buchst. c)

a) Recht, sich selbst zu verteidigen

b) Recht auf einen Wahlverteidiger

c) Recht auf unentgeltlichen Beistand durch einen Pflichtverteidiger

7. Fragerecht (Art. 6 III Buchst. d)

8. Recht auf einen Dolmetscher (Art. 6 III Buchst. e)

Fallstudie:

Der Angeklagte wurde wegen Mordes an seiner Geliebten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das LG stützte seine Beweisführung neben mehreren objektiven Beweisanzeichen (Telefonverbindungsdaten vom Tattag, Blutspuren des Opfers an der Kleidung des Angeklagten, DNS des Angeklagten im Pkw des Opfers, eine vom Angeklagten heimlich gefilmte Zusammenkunft mit dem Opfer kurz vor der Tat) auch auf den Inhalt eines abgehörten Gesprächs als ein „deutliches Indiz“. Auf Antrag der StA hatte der Ermittlungsrichter angeordnet, dass die Besuchskontakte zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau in der U-Haft in einem separaten Besuchsraum ohne erkennbare Überwachung durchzuführen und die dabei geführten Gespräche mittels Anbringung von Mikrofonen heimlich abzuhören und aufzuzeichnen seien. Bei einem auf gezeichneten Gespräch räumte der Angeklagte gegenüber seiner Ehefrau ein, dass das Opfer, dessen Leiche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgefunden worden war, tot sei. Außerdem bat er seine Frau eindringlich um ein Alibi. Sie solle die Tat gegenüber der StA gestehen und behaupten, dass sie aus Eifersucht 2 russische Auftragsmörder engagiert habe, die das Tatopfer für 30 000 € getötet hätten.

Zur Vertiefung: *Hauck* NStZ 2010, 17 ff.